

Gegenüberstellung Anwendbarkeit GAV SBC/L-GAV

Ziff.	Gegenstand	GAV	L-GAV
1.	Zwingende Anwendbarkeit (Grundsatz)	<p>Sofern die 3 Geltungsbereiche (Art. 4-6 GAV) erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Räumlicher Geltungsbereich (Gebiet der CH); 2. Persönlicher Geltungsbereich (Arbeitgeber ist Mitglied des SBC); 3. Sachlicher Geltungsbereich (grundsätzlich in der CH gelernte Arbeitnehmende). 	<p>Auf alle Arbeitgebende und Arbeitnehmende in gastgewerblichen Betrieben, die gastgewerbliche Dienstleistung (Beherbergung, Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) gegen Entgelt anbieten.</p>
2.	Ausnahmen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Absolventen ausländischer Ausbildung (außer diese wurde einer CH-Ausbildung gleichgestellt); 2. Familienangehörige des Betriebsinhabers; 3. Teilzeitarbeitnehmende mit wöchentlichem Arbeitspensum unter 8 Stunden; 4. Generell ein Geltungsbereich (vgl. oben Ziff. 1) nicht erfüllt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Restaurationsbetriebe mit bis zu 50 Sitzplätzen unterstehen L-GAV nicht, wenn alle nachfolgenden Kriterien erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Räumliche Verbindung zwischen Restaurationsbetrieb und Verkaufsgeschäft; 2. Restaurationsbetrieb und Verkaufsgeschäft bilden eine Betriebseinheit; 3. Restaurationsbetrieb hat im Wesentlichen gleiche Öffnungszeiten wie Verkaufsgeschäft. • Restaurationsbetriebe mit mehr als 50 Sitzplätzen unterstehen L-GAV nicht, wenn zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen (1 bis 3) das folgende Kriterium erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> 4. Arbeitnehmende haben einen im Vergleich mit dem L-GAV gleichwertigen Gesamtarbeitsvertrag. • Betriebsleiter/Direktoren, Familienmitglieder des Betriebsleiters, Musiker, Artisten, Discjockeys, Fachhochschüler, Lernende im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung. • Auf nur untergeordnet gastgewerbliche Leistungen verrichtende Arbeitnehmende ist der L-GAV nicht zwingend anwendbar. <p>Vgl. Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des L-GAV, von 12. Juni 2013, Art. 2 Abs. 2.</p>

3.	Zulässige Ausnahme-regelungen trotz grundsätzlicher Anwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zu Gunsten der Arbeitnehmenden immer möglich; • Zum Nachteil der Arbeitnehmenden, sofern höhere leitende oder leitende Arbeitnehmende mit Entscheidungsbefugnis (Art. 8 GAV). 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu Gunsten der Arbeitnehmenden immer möglich (Art. 33 L-GAV);
4.	Zwingende Anwendbarkeit von L-GAV für Bäckereien (Prüfungsschema)	<p>Gestützt auf den Bundesratsbeschluss und den L-GAV ist die zwingende Anwendbarkeit bzw. die Unterstellung unter den L-GAV für Bäckereien-Konditoreien-Confiserien wie folgt zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bietet der Betrieb gastgewerbliche Leistungen an (Café oder Tearoom) oder werden fertig zubereitete Speisen ausgeliefert? Falls nein ⇒ L-GAV nicht anwendbar. Falls ja ↓ weiter zu Frage 2 2. Ist der Restaurationsbetrieb räumlich mit dem Verkaufsgeschäft der Bäckerei verbunden, liegt zwischen diesen eine Betriebseinheit vor und gelten im Restaurationsbetrieb im Wesentlichen die gleichen Öffnungszeiten? Falls nein ↓ weiter zu Frage 5 Falls ja ↓ weiter zu Frage 3 3. Verfügt der Restaurationsbetrieb über mehr als 50 Sitzplätze? Falls nein ⇒ L-GAV nicht anwendbar. Falls ja ↓ weiter zu Frage 4 4. Gilt für alle Arbeitnehmenden ein GAV, welcher im Vergleich mit dem L-GAV gleichwertig ist? Falls ja ⇒ L-GAV nicht anwendbar. Falls nein ↓ weiter zu Frage 5. 5. Ist eine persönliche Ausnahme (d.h. Betriebsleiter, Familienmitglied, Musiker, etc; vgl. oben) gegeben? Falls ja ⇒ L-GAV nicht anwendbar. Falls nein ↓ weiter zu Frage 6. 6. Erbringt der Arbeitnehmende nur untergeordnet gastgewerbliche Leistung? Falls ja ⇒ L-GAV nicht anwendbar. Falls nein ⇒ L-GAV anwendbar. 	

